



Satzungsänderungen

Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung müssen die in der Satzung vorgesehenen Formalien eingehalten werden. Das betrifft vor allem die Beschlussfähigkeit und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung dies nicht abweichend regelt, muss für einen wirksamen Beschluss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Es genügt dabei nicht der bloße Hinweis auf die Satzungsänderungen. Der Tagesordnungspunkt muss so dargestellt werden, das im Wesentlichen zu erkennen ist, um welche Änderung es sich handelt.

Empfehlenswert ist, den Wortlaut der bisherigen und der künftigen Satzungsklausel(n) beizulegen.

Sinnvoll ist zudem, eine Begründung für die Satzungsänderung anzufügen.

Eine rückwirkende Satzungsänderung gibt es nicht, weil die Änderung erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam wird. Möglich ist es aber, rückwirkende Klauseln in die Satzung einzufügen.

Eine Satzungsänderung kann vor Eintragung ins Vereinsregister wieder aufgehoben werden. Dazu ist die gleiche Mehrheit erforderlich wie für den ursprünglichen Änderungsbeschluss. Die Registeranmeldung muss dann zurückgenommen werden.

Ist die Satzungsänderung bereits eingetragen, kann sie nur durch eine neuerliche Satzungsänderung rückgängig gemacht werden.

Die Standardatzung des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e.V.

§ 9, Abs. 7

Ungeachtet (.....) bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins 3/4 aller Vereinsmitgliedern. Findet sich zur Auflösung des

Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einberufenen Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages des Stadtverbandes und dessen Richtlinien nicht beeinträchtigt werden.